Heimentgelte - Kurzzeitpflege

Gültig ab 01.09.2025 (Änderungen vorbehalten)



Pflegegrad	Zimmertyp	Tagessatz*	Gesamtkosten (28 Tage)	Max. Zuzahlung Pflegekasse 3.539 €	Zuschuss Investitionskosten³	Eigenanteil
PG 2	Einzelzimmer	160,77 €	4.501,56 €	2.616,32 €	640,08 €	1.245,16 €
PG 3	Einzelzimmer	177,67 €	4.974,76€	3.089,52 €	640,08 €	1.245,16 €
PG 4	Einzelzimmer	195,29 €	5.468,12 €	3.582,88 €	640,08 €	1245,16 €
PG 5	Einzelzimmer	203,21 €	5.689,88 €	3.804,64 €	640,08 €	1.510,80 €

^{*(}die Beträge werden täglich berechnet) ²Wenn im laufendem Kalenderjahr schon eine Kurzzeit-/Verhinderungspflege in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Pflegebedingter Anteil: Pflegegrad 2 = 88,48 €; Pflegegrad 3 = 105,38 €; Pflegegrad 4 = 123,00 €; Pflegegrad 5 = 130,92 €

Anteil für Unterkunft: 25,13 € Anteil für Verpflegung: 19,34 € (U+V gesamt = 44,47 €) Investitionskosten-Anteil (Einzelzimmer): 22,86 €**

Umlage nach § 28 II, PflBG: 4,96 €

**Innerhalb NRW wird der IK-Anteil im Rahmen der Kurzzeitpflege vollständig durch den zuständigen kommunalen Träger erstattet.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selber zu tragen. Im Rahmen der Kurzzeitpflege können diese bei der Pflegekasse über das Budget der zusätzlichen Betreuungsleistungen erstattet werden.

Ab 01.07.2025 werden Kurzzeitpflege- und Verhinderungspflegekosten für max. 56 Tage pro Kalenderjahr mit einem Gesamtwert von 3.539,- € von der Pflegekasse übernommen. Pflegebedürftige können den kalenderjährlichen Gesamtleistungsbetrag von 3.539 € für beide Pflegeformen flexibel einsetzen. Berechnung Beispiel: 19 Tage Pflegegrad 2: 88,48 €+4,96 € = 93,44 €/täglich auf 19 Tage pflegebedingte Aufwendungen = 1.775,36 € (Zuzahlung Pflegekasse max. 3.539,- €);

19 Lage Pflegegrad 2: 88,48 €+4,96 € = 93,44 €/taglich auf 19 Lage pflegebedingte Aufwendungen = 1,775,36 € (Zuzahlung Filegebedingte Aufwendung = 1,775,36 € (Zuzahlung Eilegebedingte Eilegebedingte Eilegebedingte = 1,775,36 € (Zuzahlung Eilegebedingte Eile

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach § 39 c SGB V bis zu einem Betrag von 3.539,- € pro Jahr durch die Krankenkasse erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag genehmigt ist. Die Leistungen nach § 39 c SGB V werden gemäß Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit unserer Einrichtung mit dem aktuellen Vergütungssatz des Pflegegrades 3 abgerechnet.

Leben und Wohnen im Alter.

³ Pauschale Investitionskostenförderung gem. § 11 PfG NW für Kurzzeit-/ Verhinderungspflegemaßnahmen nur für Personen, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.